

Satzung

der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in der Fassung vom Juni 2013

Diese Lesefassung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wurde zur besseren Lesbarkeit erstellt. Für Fehler übernimmt der Studierendenrat keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Verfasste Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist gemäß § 72 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Kontakt

Studierendenrat der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

Telefon: +49 3641 20 51 43
Fax: +49 3641 20 51 44
eMail: stura@fh-jena.de

Gemäß § 72 Abs.2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung. Die Satzung wurde von der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am 06.06.2012 durch Urabstimmung beschlossen und von der Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am 31.01.2013 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Die Studierendenschaft	3
§1 Begriffsbestimmung	3
§2 Aufgaben der Studierendenschaft	3
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§4 Urabstimmung	4
§5 Organe der Studierendenschaft	4
 II. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Hochschul-	
ebene	5
1. Unterabschnitt: Die Studierendenvollversammlung	5
§6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung	5
2. Unterabschnitt: Der Studierendenrat	5
1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften	5
§7 Aufgaben des Studierendenrates	5
§8 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenrates	6
§9 Mitgliedschaft im Studierendenrat, Niederlegung des Mandates	6
§10 Ruhendes Mandat, beratende Mitglieder	7
§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates	7
2. Kapitel: Wahl des Studierendenrates	8
§12 Grundsätze der Wahl	8
§13 Wahlrecht	8
§14 Wahlgorgane und Wahldurchführung	8
§15 Feststellung des Wahlergebnisses	9
§16 Wahlprüfung und Wahlprüfungsverfahren	9
3. Kapitel: Arbeitsweise des Studierendenrates	9
§17 Öffentlichkeit von Sitzungen	9
§18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	9
§19 Vorstand des Studierendenrates	10
§20 Referate	11
§21 Arbeitsgruppen	11
§22 Geschäftsordnung	11
§23 Auflösung des Studierendenrates	12
 III. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Fachschafts-	
sebene	12
§24 Bildung und Aufgaben von Fachschaften	12
§25 Mitgliedschaft in Fachschaften	12

§26 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Fachschaften	12
§27 Fachschaftsvollversammlung	13
§28 Fachschaftsrat und Wahlen	13
IV. Abschnitt: Finanzierung der Studierendenschaft.....	13
§29 Finanzierung der Studierendenschaft.....	13
§30 Beiträge	14
§31 Finanzordnung	14
V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen	14
§32 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten.....	14
§33 Satzungsänderungen.....	15
§34 Übergangsregelungen.....	15
§35 Gleichstellungsbestimmung	15
§36 Salvatorische Klausel.....	15
§37 Inkrafttreten, Anpassungen	15

I. Abschnitt: Die Studierendenschaft

§1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena .

§2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft bestehen aus:
 - 1) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - 2) Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
 - 3) Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - 4) Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - 5) Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
 - 6) Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wählt die Studierendenschaft aus ihrer Mitte einen Studierendenrat.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl:
 - 1) des Studierendenrates,
 - 2) des Fachschaftsrates seiner Fachschaft,
 - 3) der studentischen Mitglieder des Senates,
 - 4) der studentischen Mitglieder des für ihn zuständigen Fachbereichsrates,
 - 5) der studentischen Mitglieder des Gleichstellungsbeirates.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder einer Fachschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen ihrer Fachschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und an die Studierendenvollversammlung zu richten. Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an seinen Fachschaftsrat und an seine Fachschaftsvollversammlung zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie gegebenenfalls durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates geregelt.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (6) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§4 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen sind auf Hochschulebene und Fachschaftsebene möglich.
- (2) Eine Urabstimmung auf Hochschulebene wird zur Erstellung bzw. zur Änderung dieser Satzung, zur Absetzung des Studierendenrates und zu grundsätzlichen Fragen, die die Studierendenschaft in ihrer Gesamtheit betreffen, durchgeführt.
- (3) Eine Urabstimmung auf Hochschulebene wird entweder auf Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden oder auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft durchgeführt, wenn der Antrag mit Unterschriften von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat eingereicht wird.
- (4) Eine Urabstimmung auf Fachschaftsebene wird zur Absetzung des Fachschaftsrates und zu grundsätzlichen Fragen, die die Mitglieder einer Fachschaft in ihrer Gesamtheit betreffen, durchgeführt.
- (5) Eine Urabstimmung auf Fachschaftsebene wird entweder durchgeführt auf Beschluss des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden oder auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft schriftlich beim Fachschaftsrat eingereicht wird.
- (6) Eine Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit und in geheimer Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Urabstimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit auf Hochschulebene einer Mindestbeteiligung von zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft und auf Fachbereichsebene einer Mindestbeteiligung von zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft.
- (7) Die Urabstimmung wird während der Vorlesungszeit und innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung oder Antragstellung durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der vorangegangenen Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. Die Urabstimmung findet an mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen für mindestens jeweils vier Stunden lang statt.
- (8) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes in der Hochschule durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (9) Die Durchführung der Urabstimmung auf Hochschulebene obliegt dem Studierendenrat, diejenige auf Fachschaftsebene dem Fachschaftsrat.
- (10) Die Ergebnisse der Urabstimmung auf Hochschulebene sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft bindend und durch die Organe der Studierendenschaft umzusetzen.
- (11) Die Ergebnisse der Urabstimmung auf Fachschaftsebene sind für alle Mitglieder der Fachschaft bindend und durch die Organe der Fachschaft umzusetzen.

§5 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 - 1) die Studierendenvollversammlung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ,
 - 2) der Studierendenrat,
 - 3) die Fachschaftsvollversammlungen,
 - 4) die Fachschaftsräte.
- (2) Beschlüsse der Organe sind spätestens zehn Vorlesungstage nach ihrer Verabschiedung in der Hochschule durch Aushang bekannt zu geben.

II. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Hochschulebene

1. Unterabschnitt: Die Studierendenvollversammlung

§6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Die Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 - 1) auf Beschluss des Studierendenrates oder
 - 2) auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen.
- (3) Der Studierendenrat ist verantwortlich für die Durchführung der Studierendenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach dem Einbringen des Antrages oder der Beschlussfassung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher in der Hochschule durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Themen, die behandelt werden oder zu denen die Studierendenvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende schlägt einen Versammlungsleiter vor. Weitere Vorschläge aus der Studierendenschaft sind möglich. Der Versammlungsleiter wird mit der Mehrheit der Anwesenden der Studierendenschaft per Handzeichen gewählt. Er muss nicht Mitglied der Studierendenschaft sein.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.
- (7) Über die wesentlichen Inhalte und alle Entscheidungen der Studierendenvollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2. Unterabschnitt: Der Studierendenrat

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§7 Aufgaben des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat ist das zentrale Organ der Studierendenschaft. Er vertritt die Interessen der Studierendenschaft nach innen und außen.
- (2) Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:
 - 1) Beschlussfassung hinsichtlich aller laufender Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 - 2) Wahl und Abwahl des Vorstandes des Studierendenrates sowie Entscheidung über dessen Entlastung;
 - 3) Einrichtung und Auflösung von Referaten und Arbeitsgruppen sowie Wahl und Abwahl der Referenten und der Leiter der Arbeitsgruppen entsprechend dieser Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung;
 - 4) Wahl der Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Hochschule stehen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, insbesondere Vertreter für:

- i. die Konferenz Thüringer Studierendenschaften,
 - ii. den Studierendenbeirat der Stadt Jena.
- 5) Beschlussfassungen über die Urabstimmung bezüglich einer neuen oder zu ändernden Satzung der Studierendenschaft;
 - 6) Beschlussfassung über die Finanz-, Wahl- und Beitragsordnung der Studierendenschaft;
 - 7) Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Studierendenrates;
 - 8) Aufstellung und Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes, von Haushaltsplanänderungen und von Nachträgen zum Haushaltsplan;
 - 9) Kontrolle der Ausführung des Haushaltes;
 - 10) Wahl, Abwahl und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen;
 - 11) Bestimmung des Kassenverantwortlichen und seines Stellvertreters;
 - 12) Beschlussfassung über Personalangelegenheiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung;
 - 13) Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen auf Hochschulebene;
 - 14) Beschluss über die Auflösung des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Studierendenrat hat einmal in jeder Wahlperiode vor der Studierendenvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§8 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat hat mindestens neun und maximal 17 Mitglieder.
- (2) Der Studierendenrat soll von allen Fachbereichen paritätisch besetzt werden. Bei der Sitzverteilung darf die Anzahl der Mitglieder eines Fachbereiches nicht die Mehrheit der zu besetzenden Sitze erreichen.
- (3) Der Studierendenrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl.
- (5) Die Amtszeit des Studierendenrates endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studierendenrates. § 23 Abs. 1 ThürHG gilt entsprechend.
- (6) Ein infolge einer Auflösung neu gewählter Studierendenrat amtiert bis zur Konstituierung des regulär gewählten Studierendenrates. Abs. 3 bleibt unberührt.

§9 Mitgliedschaft im Studierendenrat, Niederlegung des Mandates

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann als stimmberechtigtes Mitglied in den Studierendenrat gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - 1) mit Ende der Amtszeit,
 - 2) durch Niederlegung des Mandates gemäß Abs.3,
 - 3) bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - 4) mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Exmatrikulation oder
 - 5) mit dem Tod.
- (3) Die Niederlegung eines Mandates hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Einhaltung von Fristen ist nicht erforderlich. Der Niederlegende hat dem Studierendenrat über alle vergangenen und laufenden Aktivitäten während seiner Amtszeit in geeigneter Form zu berichten sowie alle relevanten Unterlagen auszuhändigen. Legt ein Mitglied des Studierendenrates vor Ablauf der Wahlperiode sein Mandat nieder, so rückt derjenige

Kandidat nach, der die nächst niedrigere Stimmenanzahl erreicht hat. Bei Listenwahl rückt derjenige Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl der Liste nach. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los. Ist nach diesem Verfahren kein Ersatzkandidat vorhanden, so bleibt der zu vergebende Sitz unbesetzt; die Aufgaben werden bis zur Neubesetzung durch Beschluss auf die verbleibenden Mitglieder verteilt.

§ 10 Ruhendes Mandat, beratende Mitglieder

- (1) Ein Mitglied des Studierendenrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Bei Ruhen des Mandates, welches durch Vorstandsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen. Für die Dauer des Ruhens des Mandates wird nicht mit Nachrückern aufgefüllt.
- (2) Fehlt ein Mitglied viermal in Folge bei Sitzungen des Studierendenrates, so kann der Vorstand des Studierendenrates oder ein Drittel der Mitglieder des Studierendenrates den Antrag auf Feststellung des Ruhens des Mandates stellen. Das Mandat gilt als ruhend, wenn der Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.
- (3) Ein Mitglied, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied des Studierendenrates im Sinne dieser Satzung. Satz 1 gilt nicht für die Wiederaufnahmeerklärung seiner Pflichten.
- (4) Der Studierendenrat kann beratende Mitglieder zulassen. Die Zulassung soll für ein Jahr gelten. Ein beratendes Mitglied wirkt für die Dauer seiner Funktionswahrnehmung im Studierendenrat mit Rede- und Antragsrecht mit. Insbesondere folgende Amtsinhaber können beratend mitwirken:
 - 1) die studentischen Senatoren,
 - 2) die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 - 3) die Delegierten des Studierendenrates in der Konferenz Thüringer Studentenschaften,
 - 4) die Referatsleiter und Arbeitsgruppenleiter,
 - 5) vom Studierendenrat vertraglich beschäftigten Mitarbeiter,
 - 6) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates,
 - 7) die Mitglieder des Studentenbeirates der Stadt Jena, sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind,
 - 8) der Vertreter des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena, welcher vom Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität hierzu bestellt wurde.

Sie gelten nicht als Mitglieder des Studierendenrates.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierendenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in alle Unterlagen, die die gesamte Studierendenschaft betreffen, Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes oder berechtigte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder haben in den Sitzungen des Studierendenrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass der Studierendenrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

- (5) Sie unterliegen in datenschutzrechtlich relevanten sowie in solchen Angelegenheiten der Schweigepflicht, wo der Schutz des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen eine Schweigepflicht gebietet.
- (6) Der Vorstand, die Referenten und die Arbeitsgruppenleiter sind auf Anfrage der Mitglieder nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auskunftspflichtig.
- (7) Auf Anfrage der jeweiligen Fachschaft haben die Mitglieder des Studierendenrates die Pflicht, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.

2. Kapitel: Wahl des Studierendenrates

§ 12 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Bei Listenwahl werden die Sitze nach dem Verfahren von Hare/Niemeyer verteilt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder nur ein Listenvorschlag vorliegt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.
- (3) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Fachbereiche vorlesungsfrei sind.
- (4) Scheitert die Wahl aufgrund von Verfahrensfehlern oder mangels Kandidaten, so ist diese innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Wahlrecht

- (1) Für den Studierendenrat wahlberechtigt sowie in diesen wählbar sind die an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikulierten Studierenden. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten aufgestellt werden.

§ 14 Wahlorgane und Wahldurchführung

- (1) Der Studierendenrat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes in der Regel für die Dauer eines Jahres. Dem Wahlvorstand gehören drei Studierende an. Der Wahlvorstand führt ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung die Geschäfte bis zur Neubestellung des Wahlvorstandes.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Auslegung der Wahlvorschriften. Darüber hinaus sorgt er für eine größtmögliche Wahlbeteiligung. Der Wahlvorstand verantwortet den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.
- (4) Die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten finden in der Regel als verbundene Wahlen im Mai an zwei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (5) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (6) Die Wahlen zum Studierendenrat und den Fachschaftsräten sollen in der gleichen Woche wie die Wahlen zu den Kollegialgremien der Hochschule stattfinden.
- (7) Für die Wahl des Vorstandes und des Haushaltsverantwortlichen gelten § 19 Abs. 2 und 3.
- (8) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahlhandlung durch Auszählung der Stimmzettel festzustellen.
- (2) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang in der Hochschule bekannt zu machen.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Wahlprüfung und Wahlprüfungsverfahren

- (1) Bei Wahlen zum Studierendenrat kann jeder zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigte Studierende im Wege des Einspruches beim Wahlvorstand die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag muss die Umstände, die den behaupteten Rechtsverstoß begründen, vollständig enthalten.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Ist der Antrag begründet, so beschließt der Wahlvorstand eine neue Feststellung des Wahlergebnisses oder ordnet die Wiederholung der Wahl binnen sechs Wochen Vorlesungszeit an. In seiner Anordnung zur Wahlwiederholung hat der Wahlvorstand mitzuteilen, für welchen Wahlbereich sich die Wiederholungswahl erforderlich macht. Der Antrag ist als nicht begründet zurückzuweisen, wenn seine Annahme keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hätte. Der Wahlvorstand kann jederzeit von Amts wegen ein Wahlprüfungsverfahren einleiten und durchführen.
- (4) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dieser dem Präsidenten der Hochschule zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der Präsident entscheidet innerhalb von vier Wochen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

3. Kapitel: Arbeitsweise des Studierendenrates

§ 17 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Der Studierendenrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich durch.
- (2) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei vertraulichen Entscheidungen und Gesprächen möglich. Der Ausschluss muss durch ein Mitglied des Studierendenrates beantragt werden und ist gültig, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (3) Personalentscheidungen erfolgen immer nichtöffentlich und ergehen in geheimer Abstimmung.
- (4) Gäste können zugelassen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht anderes geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (3) Kann zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Studierendenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Näheres dazu regelt § 24 Abs. 1 ThürHG.

- (4) Die Beitragsordnung, die Finanzordnung und die Wahlordnung bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates. Diese sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.
- (5) Die Möglichkeit der Stimmübertragung eines Mitgliedes des Studierendenrates auf ein Anderes ist nicht möglich.
- (6) Umlaufabstimmungen sind auf Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates beschränkt.

§ 19 Vorstand des Studierendenrates

- (1) Der Vorstand des Studierendenrates wird durch vier Mitglieder des Studierendenrates gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Haushaltsverantwortlichen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates gewählt. Hat ein Kandidat die notwendigen Stimmen erhalten, so gilt er als gewählt. Kann der Vorstand nach dem ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden, muss die Wahl frühestens eine Woche danach wiederholt werden. Erhalten die einzelnen Kandidaten zum Vorstand im zweiten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, gilt in dem am selben Tag durchgeführten dritten Wahlgang ein Vorstandsmitglied als gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates erhält. Der Vorstand tritt sein Amt an, wenn alle vier Mitglieder gewählt wurden.
- (3) Der Haushaltsverantwortliche wird aus den Mitgliedern des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates gewählt. Die übrigen drei Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die zwei Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 1) Leitung der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
 - 2) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Studierendenrates,
 - 3) Delegation und Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse des Studierendenrates,
 - 4) Vertretung des Studierendenrates nach außen,
 - 5) Erarbeitung der Satzung der Studierendenschaft,
 - 6) Änderung der Satzung der Studierendenschaft gemäß § 33 Satz 2,
 - 7) Änderung der Wahlordnung, der Beitragsordnung sowie der Finanzordnung der Studierendenschaft,
 - 8) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Studierendenrat,
 - 9) Veröffentlichung der Satzung und der in Nr. 5 genannten Ordnungen.
- (5) Der Vorsitzende des Studierendenrates kann im Benehmen mit den Mitgliedern des Studierendenrates für diese bestimmte Aufgabenbereiche festlegen.
- (6) Der Haushaltsverantwortliche erfüllt die Aufgaben entsprechend der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule.
- (7) Der Vorstand ist durch zwei seiner Mitglieder vertretungsberechtigt. Die jeweiligen Beteiligten sind bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.
- (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
 - 1) durch eine schriftliche Rücktrittserklärung oder
 - 2) durch Abwahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates.

Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wird unverzüglich durch Nachwahl nach § 18 Abs. 2 ersetzt. Eine Nachwahl findet statt, wenn höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig ausgeschieden sind. Verbleiben nach dem Ausscheiden weniger als zwei Vorstandsmitglieder, so findet eine Neuwahl statt.

- (9) Bis zur Neuwahl des Vorstandes nimmt ein vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit eingesetztes vorläufiges Gremium die Aufgaben des Vorstandes wahr.

§ 20 Referate

- (1) Zur Erledigung von Daueraufgaben des Studierendenrates können auf Beschluss des Studierendenrates Referate eingerichtet werden.
- (2) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der Studierendenrat einen Referenten. Ein Referent soll Mitglied des Studierendenrates sein. Der Referent kann schriftlich und unter Angabe der Gründe zurücktreten oder vom Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Ein Referent ist für die Arbeit in seinem Referat verantwortlich und dem Studierendenrat nach dessen Vorgaben rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Studierendenrat kann insbesondere zur Unterstützung der Belange ausländischer Studierender ein entsprechendes Referat bilden. Die ausländischen Studierenden sollen am Aufbau des Referates und an den Vorschlägen zur Wahl des Referenten beteiligt werden.

§ 21 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erledigung von Einzelthemen können auf Beschluss des Studierendenrates Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Zur Koordinierung der Arbeit in der jeweiligen Arbeitsgruppe wählt der Studierendenrat einen Arbeitsgruppenleiter. Ein Arbeitsgruppenleiter soll Mitglied des Studierendenrates sein. Die Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und ihm nach dessen Vorgaben rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Geschäftsordnung

- (1) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderliche Einrichtung der Arbeitsprozesse und Verteilung der Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie wird im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena veröffentlicht.
- (2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen enthalten über
 - 1) Form der Einladung,
 - 2) Frist der Einladung,
 - 3) Inhalt der Einladung,
 - 4) Beschlussfähigkeit,
 - 5) Öffentlichkeit,
 - 6) Zulassung/Ausschluss von Gästen,
 - 7) Antrags- und Rederecht von Gästen,
 - 8) Kompetenzen des Vorsitzenden bei Eilentscheidungen,
 - 9) Abstimmungsverfahren,
 - 10) Umlaufverfahren
 - 11) Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
 - 12) Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
 - 13) bestehende Referate,
 - 14) Wahlverfahren,
 - 15) Erarbeitung von Geschäftsordnungen für die Referate und Arbeitsgruppen,
 - 16) Beschäftigung von Personal.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studierendenrates findet sinnentsprechend für alle Organe nach dieser Satzung Anwendung, sofern diese nicht von ihrem eigenen Ordnungsrecht Gebrauch machen. 11. 4. Kapitel: Auflösung des Studierendenrates

§ 23 Auflösung des Studierendenrates

- (1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:
 - 1) auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit,
 - 2) infolge einer Urabstimmung der Studierendenschaft. Der Studierendenrat gilt mit Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 2 als aufgelöst.
 - 3) wenn innerhalb von zwei Monaten während der Vorlesungszeit kein Vorstand gebildet werden konnte,
 - 4) wenn die Mitgliederanzahl des Studierendenrates unter die Mindestanzahl von neun Mitgliedern gesunken ist.
- (2) Bis zur Neuwahl führt der bisherige Studierendenrat die Geschäfte weiter. Die Geschäfte des Studierendenrates beschränken sich auf die Umsetzung der bereits gefassten Beschlüsse. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen während der Vorlesungszeit durchzuführen.

III. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Fachschaftsebene

§ 24 Bildung und Aufgaben von Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen, hochschulpolitischen und sonstigen studentischen Belange, die die jeweiligen Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen, innerhalb der Hochschule. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen der Studierenden.
- (3) Fachschaften werden an den Fachbereichen von den Studierenden gebildet. Alle Studierenden der Studiengänge eines Fachbereiches bilden eine gemeinsame Fachschaft.

§ 25 Mitgliedschaft in Fachschaften

- (1) Jeder immatrikulierte Studierende ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Studiengang des Studierenden. Haben sich Studierenden in mehrere Studiengänge eingeschrieben, ist bei der Einschreibung und bei der Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft die Mitgliedschaft erfolgt.

§ 26 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Fachschaften

- (1) Fachbereichsübergreifende Zusammenlegungen von Fachschaften sind möglich. Die neu entstandene Fachschaft ist für alle Studierenden der betroffenen Studiengänge zuständig.
- (2) Eine zusammengelegte Fachschaft kann sich wieder teilen, solange alle Studiengänge eines Fachbereiches in der geteilten Fachschaft wieder vertreten sind.
- (3) Der Beschluss zur Teilung oder Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer Fachschaftsvollversammlung gefasst. Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind die Beschlüsse der betroffenen Fachschaften über die Zusammenlegung erforderlich.
- (4) Entfällt infolge von Strukturveränderungen an der Hochschule die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, erfolgt ihre Auflösung. Nach der Auflösung ihrer Fachschaft werden die Studierenden entsprechend der Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen anderen bzw. neu gebildeten Fachschaften zugeordnet.

§ 27 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung berät Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates einzulegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 - 1) auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 - 2) auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft. Der zu begründende Antrag ist beim Fachschaftsrat schriftlich einzubringen.
- (3) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages oder der Beschlussfassung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher im Fachbereich durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende schlägt einen Versammlungsleiter vor. Weitere Vorschläge aus der Fachschaft sind möglich. Der Versammlungsleiter wird mit der Mehrheit der Anwesenden der Fachschaft per Handzeichen gewählt. Er muss nicht Mitglied der Fachschaft sein.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.
- (7) Über die wesentlichen Inhalte und alle Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 28 Fachschaftsrat und Wahlen

- (1) Die Fachschaften wählen jeweils einen Fachschaftsrat.
- (2) Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft. Die Organisation der Wahl obliegt dem Fachschaftsrat. Ist ein Fachschaftsrat noch nicht vorhanden, so obliegt die Organisation der ersten Wahl dem Studierendenrat der Hochschule. §§ 12 -16 gelten entsprechend.
- (3) Ein Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Fachschaftsrates gilt § 11 Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Der Vorstand eines Fachschaftsrates besteht aus drei Mitgliedern. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.
- (7) Der Fachschaftsrat hat einmal in jeder Wahlperiode vor der Fachschafts-vollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
- (8) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ist diese nicht vorhanden, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenrates entsprechend.
- (9) Für die Auflösung des Fachschaftsrates gilt § 23 entsprechend.

IV. Abschnitt: Finanzierung der Studierendenschaft

§ 29 Finanzierung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

- 1) den Beiträgen ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Beitragsordnung,
 - 2) Zuwendungen Dritter, sowie
 - 3) Vermögenserträgen.
- (2) Die Studierendenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule gebührenfrei bei der Rückmeldung der Studierenden eingezogen.

§ 31 Finanzordnung

Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, welche die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung, des Kassenwesens sowie den Jahresabschluss und die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes, auch hinsichtlich der Fachschaften, regelt.

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 32 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung von Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft wird eine Schiedskommission gebildet, deren Zusammensetzung paritätisch nach den drei Hauptbereichen der Hochschule, Soziales, Technik und Wirtschaft, erfolgen soll. Die Schiedskommission verfolgt den Zweck einer gütlichen Einigung.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studierendenschaft sein sollen und wird jährlich nach der Wahl des Studierendenrates innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft vom Präsidenten ernannt. Mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Studierendenrates ist ein Aufruf zur Besetzung der Schiedskommission an der Hochschule zu veröffentlichen. Vorschläge von den Organen der Studierendenschaft werden innerhalb von zwei Wochen im Büro des Studierendenrates entgegen genommen. Finden sich nach zwei Wochen nicht genügend Bewerber, werden alternativ Bewerber, die einem Organ der Studierendenschaft angehören, zugelassen, bis die Anzahl für eine arbeitsfähige Schiedskommission erreicht ist. Dabei darf jedes Organ der Studierendenschaft maximal einmal vertreten sein. Die Vorschläge für eine arbeitsfähige Schiedskommission werden dem Präsidenten übermittelt, der die Schiedskommission ernannt.
- (3) Für jedes Mitglied der Schiedskommission ist ein Stellvertreter zu benennen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt der Stellvertreter nach. Scheidet der Stellvertreter aus, so erfolgt eine Nachwahl. Bei Befangenheit oder längerer Abwesenheit eines Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Funktion vorübergehend wahr.
- (4) Der Vorstand des Studierendenrates beruft die erste Sitzung der Schiedskommission binnen vier Wochen nach deren Ernennung durch den Präsidenten ein. Auf dieser Sitzung benennt die Schiedskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die zukünftigen Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein. Beschlüsse der Schiedskommission werden in nichtöffentlichen Sitzungen mit Mehrheitsbeschluss gefasst.

- (6) Beschwerden können eingelegt werden von allen Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft. Beschwerden sind zulässig, wenn der gerügte Verstoß satzungsgemäße Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Die schriftliche Beschwerde ist dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übergeben und muss in ihrer Begründung die Bestimmung der Satzung benennen, die für verletzt angesehen wird.
- (7) Vor der Zulassung der Beschwerde muss ein Gespräch zwischen den betroffenen Parteien unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission stattfinden.
- (8) Über die Zulässigkeit der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Gespräch gemäß Abs. 7 dem Beschwerdeführer schriftlich Auskunft zu erteilen. Die Mitteilung muss während der Vorlesungszeit ergehen. Der Beschwerdeführer ist vor einer Empfehlung anzuhören. Innerhalb von vier weiteren Wochen während der Vorlesungszeit ist die Empfehlung der Schiedskommission dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.
- (9) Nach Ermittlung der Verstöße gegen die betroffene Satzung oder Ordnung und Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission eine Empfehlung aussprechen. Dabei kann die Schiedskommission eine Stellungnahme der Rechtsabteilung der Hochschule in ihre Überlegungen einbeziehen. Können sich die betroffenen Parteien der Empfehlung nicht anschließen, ist als letzte Möglichkeit die Beschwerde dem Präsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Eine gütliche Einigung unter Ausschöpfung aller Mittel ist vor der Beschwerde beim Präsidenten anzustreben.

§ 33 Satzungsänderungen

Ein Beschluss über die Änderung oder Neuerstellung der Satzung der Studierendenschaft erfolgt durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Änderungen der Satzung, die durch übergeordnete Gesetze und Bestimmungen notwendig werden, beschließt der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 34 Übergangsregelungen

- (1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierendenrat und die Studierendenvertretungen der Fachschaften bleiben bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe entsprechend dieser Satzung im Amt.
- (2) Bestehende Ordnungen der Fachschaften sind spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung bzw. der Finanz-, Wahl- und Beitragsordnung der Studierendenschaft inhaltlich anzupassen.

§ 35 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 36 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Studierendenrat verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 37 Inkrafttreten, Anpassungen

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Ort, Datum,
T. Wolf
Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Ort, Datum,
Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena